

Baumschutzsatzung

Baumschutzverordnung des Bürgermeisteramtes der Landeshauptstadt Stuttgart, Untere Naturschutzbehörde, zum Schutz von Grünbeständen vom 8. Januar 1985

Anmerkung:

Die Baumschutzverordnung wurde 1985 nach altem Recht als Rechtsverordnung erlassen. Nach § 67 Abs. 7 Naturschutzgesetz (NatSchG) gelten die vor dem 1. Januar 1992 erlassenen Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden nach § 25 NatSchG als Satzungen der jeweiligen Gemeinde weiter. Aus diesem Grund wird die Baumschutzverordnung heute als Baumschutzsatzung bezeichnet.

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart werden – innerhalb der im Absatz 3 näher bezeichneten Flächen der Innenstadtbezirke und des Stadtbezirks Bad Cannstatt – Bäume mit mindestens 80 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über Erdboden, unter Schutz gestellt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für folgende Bäume:

- a) Bäume, die bereits als eingetragene Naturdenkmale (nach § 24 Naturschutzgesetz) ohnehin geschützt sind,
- b) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Erwerbsobstanlagen.

(3) Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in einem Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 27. Februar 1984 im Maßstab 1 : 10 000 grün eingetragen. Die Bereiche erstrecken sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Innenstadtbezirke Stuttgart-Mitte, -West, -Nord, -Süd ohne den Stadtteil Kaltental, -Ost ohne den Stadtteil Frauenkopf sowie auf eine Fläche des Stadtbezirks Bad Cannstatt; diese wird im wesentlichen umgrenzt von: der Güterbahnstrecke von Kornwestheim – Untertürkheim, der Bahnstrecke Bad Cannstatt – Fellbach, der Verbindungslinie von der Martin-Luther-Straße zur Morlockstraße, der Mercedesstraße, der König-Karls-Brücke, dem Neckar, der Rosensteinbrücke, der Pragstraße, der Haldenstraße einschließlich der Flurstücke Haldenstraße 25 bis 43 (ungerade Zahlen), der Neckartalstraße, dem König-Wilhelm-Viadukt, dem Neckar, der Reinhold-Maier-Brücke, der Gnesener Straße bis zur Brücke zwischen Wiesbadener Straße und Brenzstraße.

(4) Die Verordnung mit der zugehörigen Abgrenzungskarte wird bei der Unteren Naturschutzbehörde, Stadtplanungsamt (heute: Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung), Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart (Mitte) verwahrt. Sie kann während den Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume

- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Verbesserung des Stadtklimas,
- zur Sicherung von Lebensstätten für die Tier-, insbesondere die Vogelwelt.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, durch die die geschützten Bäume in ihrem Bestand beeinträchtigt werden.

(2) Unberührt bleiben die ordnungsmäßige Nutzung der Bäume, die ihrer Pflege und Erhaltung dient, sowie Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug.

§ 4 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 63 Naturschutzgesetz im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder
- b) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter zu einer Grundstücksnutzung berechtigt oder verpflichtet ist, die die Entfernung oder die Veränderung des Baumes voraussetzt, oder
- c) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Ein Antrag auf Befreiung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.

(3) Die Befreiung kann unter Auflagen oder Bedingungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Sicherstellung der Erfüllung von Auflagen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(4) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes, des Landes und der Stadt, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Befreiung durch das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Bei hoheitlichen Maßnahmen aufgrund anderer Gesetze ist eine Befreiung nicht erforderlich.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihr Fortbestand und ihre Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben.

§ 6 Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen

Bei Eingriffen in die geschützten Baumbestände, die zu einer Bestandsminderung führen, kann die Untere Naturschutzbehörde, soweit angemessen und zumutbar, wertentsprechende Ersatzpflanzungen verlangen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig – entgegen § 3 dieser Verordnung – eine der dort für unzulässig erklärten Handlungen begeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 8. Januar 1985

Rommel
Oberbürgermeister